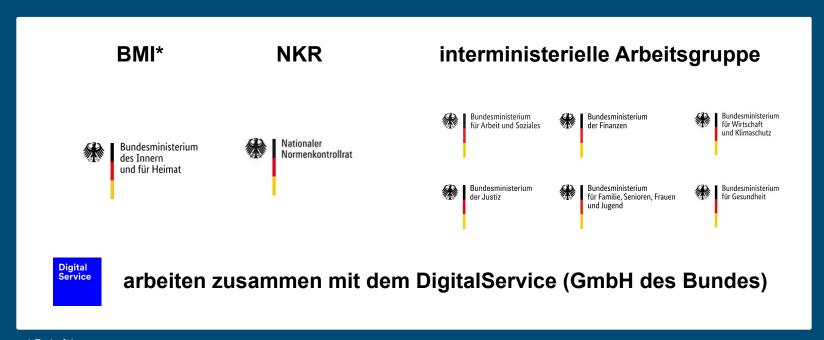
Herzlich willkommen zur Online-Schulung Visualisieren!



Das Team Digitalcheck:



Unser Ziel heute:

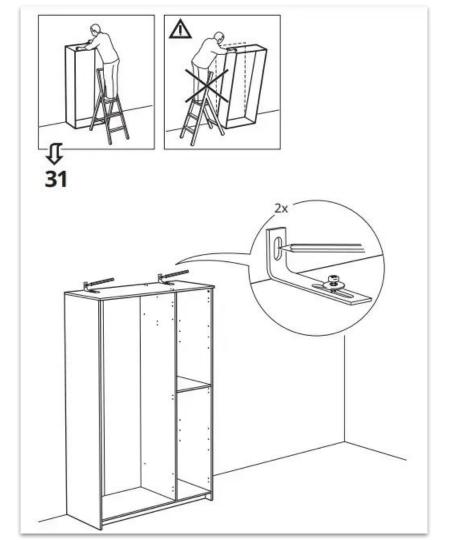
Wir zeigen Ihnen, wie Sie Inhalte einfach darstellen können.

Agenda:

- 1 Warum wir visualisieren
- 2 Visualisieren lernen
- Visualisierungen für den Digitalcheck nutzen
- 4 Methoden & Werkzeuge zum Visualisieren
- 5 Feedback & Abschluss

1

Warum wir visualisieren



DER BEWERBUNGSPROZESS





Im **Alltag** helfen uns Visualisierungen dabei...



Komplexität
zu reduzieren
und einen schnellen,
praktischen Zugang
zu erhalten



Zusammenhänge und **Abläufe** zu verstehen



Ein gemeinsames Verständnis eines Sachverhalts zu schaffen



Abstimmungen zu erleichtern

Luftverkehrsgesetz: Rechtsgrundlage zur UAS-Registrierung

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

§ 66a Register über Betreiber von unbemannten Fluggeräten

(1) Das Luffahrt-Bundesamt führt ein Register über Betreiber von unbemannten Fluggeräten, die im Fall von natürlichen Personen ihren Hauptwöhnstiz im Abhelstgebeit der Bundesrepublik Deutschland oder im Fall von juristischen Personen ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben und die eines der folgenden unbemannten Fluoreafte betreiben:

1.ein unbemanntes Fluggerät in der Betriebskategorie "offen" mit einer Startmasse von 250 Gramm oder mehr, das bei einem Auforall auf einen Menschen eine kinetische Energie von über 80 Joule übertragen kann.

2. ein unbemanntes Fluggerät in der Betriebskategorie, offen', das mit einem Sensor, der personenbezogene Daten erheben und speichern kann, ausgerüstet ist, sofern es nicht der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABI. L 170 vom 30.6 2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordrung (EU) 2019/1020 (ABI. L 169 vom 25.6 2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genügt, oder

3.ein unbemanntes Fluggerät einer beliebigen Masse in der Betriebskategorie "speziell".

Das Register nach Satz 1 dient dazu, die Erfüllung von Aufgaben des Luftfahrt-Bundesamtes hinsichtlich der Registrierung von Betreibern und zum Austausch von Informationen nach Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 sicherzustellen.

(2) Das Luftfahrt-Bundesamt ist befugt, in dem Register nach Absatz 1 zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zweck folgende Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

 vollständiger Name und Geburtsdatum des Betreibers bei natürlichen Personen und Name oder Firma und Registergericht und Registernummer bei juristischen Personen,

- 2 Anschrift des Betreibers
- 3. E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Betreibers,
- 4. Nummer der Versicherungspolice für das unbemannte Fluggerät des Betreibers,

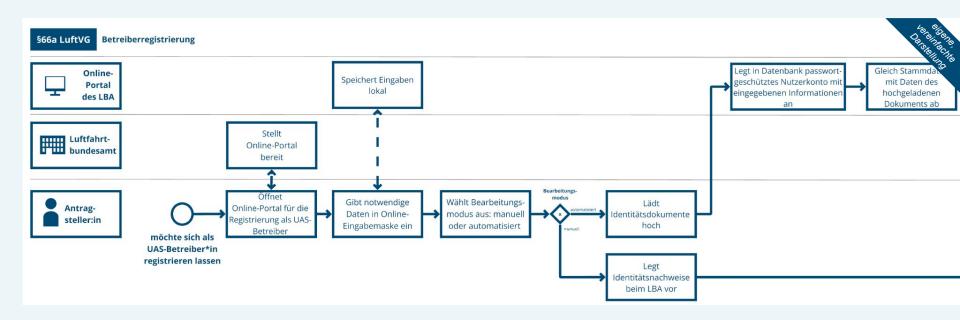
5 Bestätigung folgender Erklärung durch juristische Personen: Das unmittelbar am Betrieb beteiligte Personal verfügt über die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Kompetenzen und das unbemannte Fluggerät wird nur von Fernpiloten mit angemessenem Kompetenzniveau betrieben' und

6 vorhandene Betriebsgenehmigungen und das einem Betreiber von der zuständigen Behörde nach Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ausgestellte Betreiberzeugnis sowie Erklärungen mit einer Bestätigung nach Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.

(3) Betreiber von unbemannten Fluggeräten nach Absatz 1 Satz 1 haben dem Luffahrt-Bundesamt vor der erstmaligen Aufnahme des Betriebs die für die Registrierung zu speichernden Daten nach Absatz 2 zu übermitteln und deren Richtigkeit auf Verfangen zu belegen, soweit dies für die Registrierung durch das Luffahrt-Bundesamt erforderlich ist. Registriere Betreiber haben dem Luffahrt-Bundesamt unverzüglich jede Änderung der Voraussetzungen für erste Registrierung and Absatz 1 und jede Änderung der Daten nach Absatz 2 zu übermitteln. Das Luffahrt-Bundesamt kann Verwaltungsakte hinsichtlich der Registrierung eines Betreibers sowie Gebührenbescheide für die Registrierung durch automatische Einrichtungen erlassen. Betreiber haben das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunktes und das Recht auf Entscheidung durch einen Amsträger. Satz 3 gilt nicht, wenn ein Betreiber Rechte nach Satz 4 geltend macht oder wenn aus anderen Gründen Anlass besteht den Einzefall durch Amsträsorz us bezehten. Setzt der benehen. Setzt der benehen Setzt der benehen Setzt der benehen. Setzt der benehen Setzt der benehen. Setzt der benehen Setzt der benehen

Luftverkehrsgesetz:

Visualisierung zur UAS-Registrierung





Auch in der **Gesetzgebung** helfen Visualisierungen dabei...



Komplexität
zu reduzieren
und einen schnellen,
praktischen Zugang
zu erhalten



Zusammenhänge und **Abläufe** zu verstehen



Ein gemeinsames Verständnis eines Sachverhalts zu schaffen



Abstimmungen zu erleichtern

2

Visualisieren lernen



Das Flussdiagramm

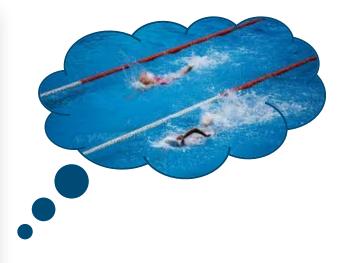
- Ein Flussdiagramm visualisiert, wie ein Prozess
 Schritt für Schritt abläuft.
- Es hilft, die Reihenfolge von z.B. Handlungen, Datenflüssen oder Entscheidungen übersichtlich darzustellen.



Aufbau eines Flussdiagramms

Jeder Akteur erhält eine sogenannte Schwimmbahn

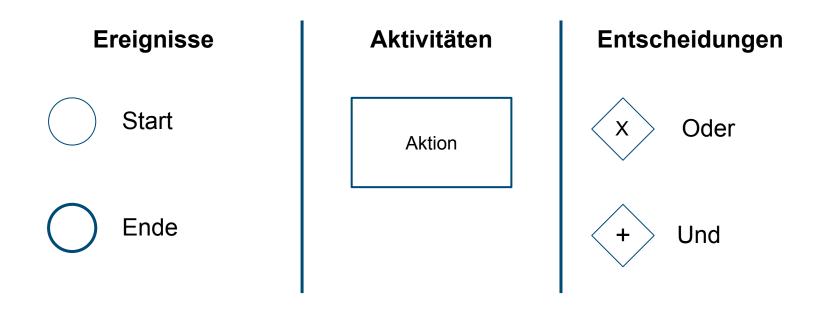






Aufbau eines Flussdiagramms

Verschiedene **Symbole** zeigen an, was passiert:



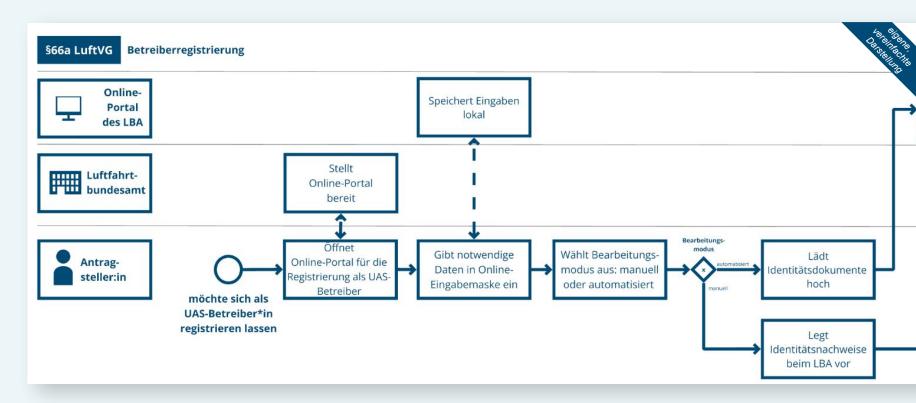


Aufbau eines Flussdiagramms

Verschiedene **Symbole** zeigen an, was passiert:

Daten Daten Daten Datenbank

Beispiel: LuftVG UAS-Betreiberregistrierung

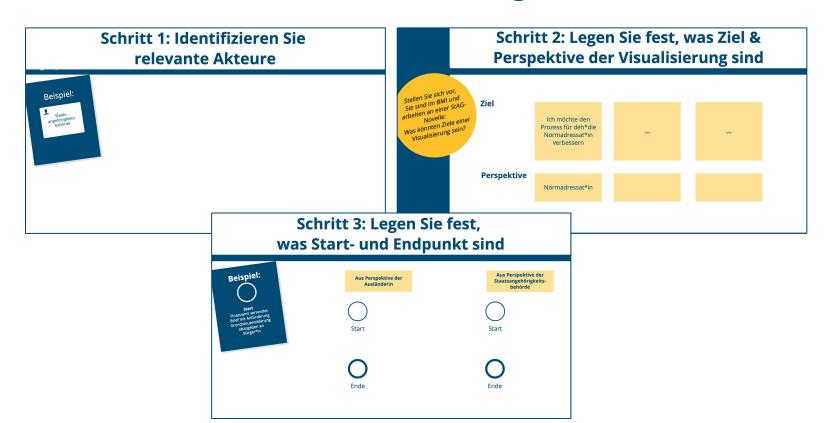


Wir entwickeln ein Flussdiagramm anhand eines Beispielfalls:

Antrag auf Einbürgerung nach §10 StAG



In vier Schritten zum Flussdiagramm

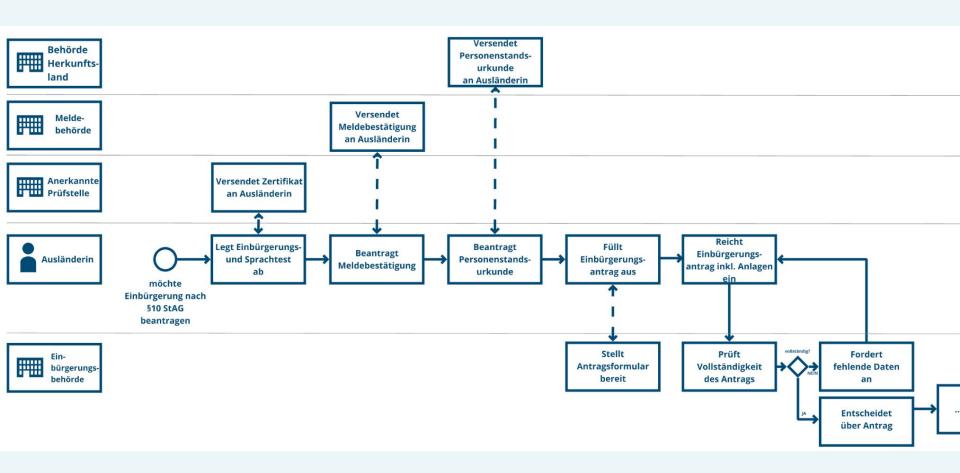




In vier Schritten zum Flussdiagramm

Schritt 4: Visualisieren Sie den Prozess





3

Visualisierungen für den Digitalcheck nutzen



Die 5 Prinzipien für digitaltaugliche Regelungen

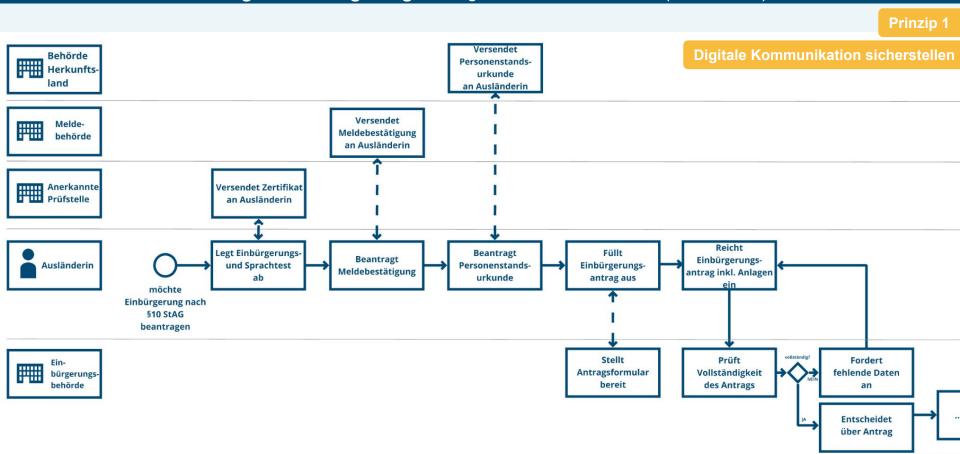
1: Digitale
Kommunikation
sicherstellen

2: Wiederverwendung von Daten & Standards ermöglichen

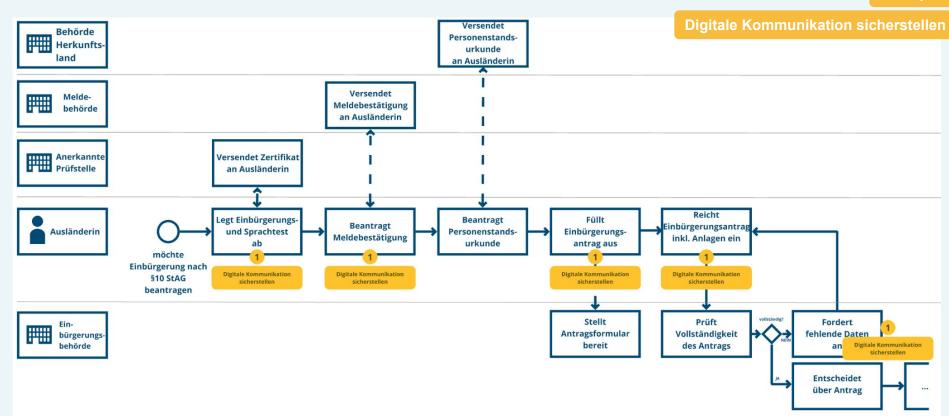
3: Datenschutz & Informationssicherheit gewährleisten

4: Klare Regelungen für eine digitale Ausführung finden

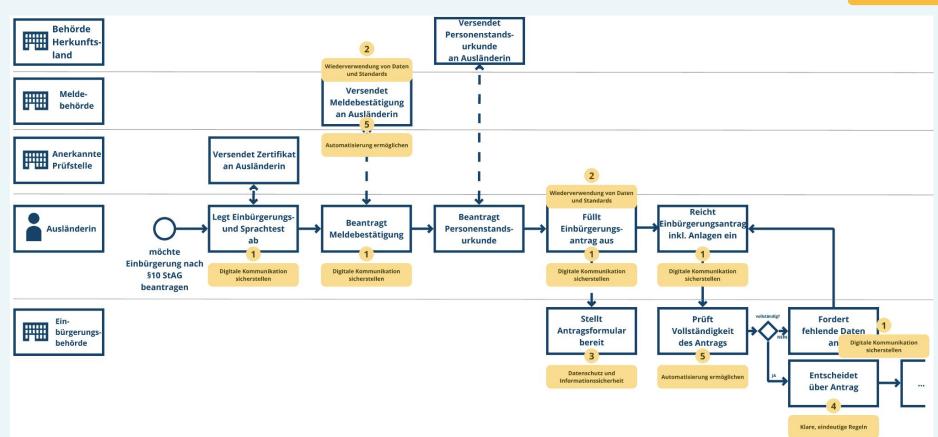
5: Automatisierung ermöglichen



Prinzip 1



5 Prinzipieı



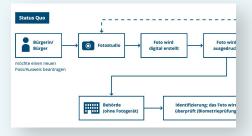
4

Methoden und Werkzeuge zum Visualisieren



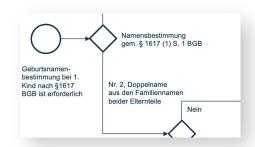
Je nach Anwendungsfall eignen sich unterschiedliche Visualisierungsmethoden:

Flussdiagramm



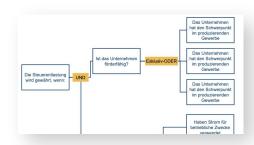
Prozesse darstellen

Entscheidungsbaum



Entscheidungsalternativen darstellen

Rulemap

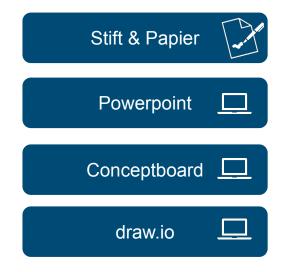


Logische Verknüpfungen einer Norm darstellen

... und viele weitere



Es gibt verschiedene Werkzeuge, um Visualisierungen zu erstellen.



Verfügbare und passende Werkzeuge pro Ressort finden Sie im Digitalcheck-Werkzeugfinder



Weitere Unterstützungsangebote

Unterstützung, **Informationen** und die aktuelle Version des **Digitalcheck**:

erarbeiten.digitalcheck.bund.de/

Werkzeuge und **Anleitungen** zum Visualisieren: <u>visualisieren.digitalcheck.bund.de/</u>

Online-**Schulung** "Regelungen digitaltauglich gestalten": https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/unterstuetzung#angebote



Um die Hilfestellungen des Digitalchecks zu verbessern, suchen wir Tester:innen.

Dazu schreiben wir Ihnen eine separate E-Mail und bitten um Ihre Mithilfe.

Vielen Dank



